Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 5697.) Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Zaborowo. Vom 9. Mai 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, wie folgt:

§. 1.

In der Stadt Zaborowo wird mit dem 1. Juli 1863. die Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt.

§. 2.

Der Finanzminister hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Mai 1863.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Mai 1863.

(Nr. 5698.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises im Betrage von 85,000 Thalern. Vom 16. März 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Ständen des Mansfelder Seekreises, im Regierungsbezirk Merseburg, auf den Kreistagen vom 5. Februar 1859., 22. Juli 1861. und 18. September 1862. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten, außer der durch das Privilegium vom 4. Mai 1857. (Gesetz-Samml. S. 521.) genehmigten Anleihe von 215,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 85,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 85,000 Thalern, in Buchstaben: fünf und achtzig Tausend Thalern, welche in Einer Emission in folgenden Apoints:

A.	20 Stück	à	1000 Thaler	=	20,000 Thaler,
B.	40 =	à	500 =	=	20,000 =
C.	100 =	à	200 =	=	20,000 =
D.	200 =	à	100 =	=	20,000 =
E.	200 =	à	25 =	=	5,000 =
				=	85,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier und ein halb Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1864. ab mindestens mit Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. März 1863.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Obligation

des Mansfelder Seekreises

(II. Serie)

Littr. ..... № .....

über .... Rthlr. Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 5. Februar 1859., 22. Juli 1861. und 18. September 1862. wegen Aufnahme einer Schuld von 85,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Mansfelder Seekreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier und ein halb Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 85,000 Thalern geschieht vom Jahre ..... ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 39 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre ..... ab in dem Monate Dezember jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt in der Zeit vom 20. bis 31. Dezember des betreffenden Jahres und wird wiederholt in der Zeit vom 20. bis 31. März, 20. bis 30. April, 20. bis 31. Mai des folgenden Jahres; sie erscheint in dem Preußischen Staats-Anzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Merseburg, in dem Kreisblatte des Mansfelder Seekreises und in der Zeitung: Magdeburger Korrespondent. Die Zahlung erfolgt sodann in dem nächsten Juli-Zinstermine. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli,

von heute an gerechnet, mit vier und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Eisleben, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Auch in Berlin können bei den Herren Breest und Gelpcke die Zinsen erhoben werden, jedoch nur in den Fälligkeitsterminen.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Eisleben.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Eisleben gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons, wenn nicht der Inhaber der Obligation Widerspruch dagegen eingelegt hat. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Eisleben, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Mansfelder Seekreise.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Mansfelder Seekreises

(II. Serie)

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu 4½ Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ...... Thaler ...... Silbergroschen Preußisch Kurant bei der Kreis-Kommunalkasse zu Eisleben.

Eingetragen Fol. .....

Eisleben, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Mansfelder Seekreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Mansfelder Seekreises

(II. Serie).

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Mansfelder Seekreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à 4½ Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die .... Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Eisleben, insofern von dem Inhaber der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist.

Eingetragen Fol. .....

Eisleben, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Mansfelder Seekreise.

(Nr. 5699.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises, im Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 30. März 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

Nachdem von den Kreisständen des Pr. Holländer Kreises auf dem Kreistage vom 24. Mai 1862. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten außer der durch das Privilegium vom 3. Dezember 1860. (Gesetz-Samml. Nr. 5. für 1861. S. 69. ff.) genehmigten Anleihe von 60,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 60,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern, in Buchstaben: sechszig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

12,000 Thaler	à	1000	Thaler,
36,000 =	à	500	=
12,000 =	à	100	=
= 60,000 Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier ein halb Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre 1890. ab innerhalb eines Zeitraumes von zwanzig Jahren mit wenigstens 3000 Thalern jährlich zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1863.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

(II. Serie)

des Pr. Holländer Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 24. Mai 1862. wegen Aufnahme einer weiteren Schuld von 60,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Pr. Holländer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier ein halb Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 60,000 Thalern geschieht vom Jahre 1890. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren mit wenigstens 3000 Thalern jährlich, welche vom Kreise aufgebracht werden.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt, sobald die erste Serie von 60,000 Thalern amortisirt ist, spätestens vom Jahre 1890. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in den vier Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Provinz Preußen, sowie in einer der zu Königsberg erscheinenden Zeitung und in dem Pr. Holländer Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier ein halb Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung,

bei

bei der Kreis-Kommunalkasse in Pr. Holland, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Mohrungen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1867. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Holland gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Pr. Holland, den .. ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Pr. Holländer Kreise.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Zins=Kupon

zu der

Kreis=Obligation des Pr. Holländer Kreises

Littr. ..... № ..... II. Serie

über .... Thaler zu vier ein halb Prozent Zinsen über .... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis=Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ...... Thalern ...... Silbergroschen bei der Kreis=Kommunalkasse zu Pr. Holland.

Pr. Holland, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Pr. Holländer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis=Obligation des Pr. Holländer Kreises

(II. Serie).

Der Inhaber dieses Talons empfängt, sofern nicht rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben ist, gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Pr. Holländer Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à vier ein halb Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis=Kommunalkasse zu Pr. Holland.

Pr. Holland, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Pr. Holländer Kreise.

(Nr. 5700.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Teltow, des Regierungsbezirks Potsdam, von der Berlin-Cottbuser Staatsstraße in Mariendorf ab bei Marienfelde und Heinersdorf vorbei über Groß-Beeren nach dem Bahnhofe daselbst.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee im Kreise Teltow, des Regierungsbezirks Potsdam, von der Berlin-Cottbuser Staatsstraße in Mariendorf ab bei Marienfelde und Heinersdorf vorbei über Groß-Beeren nach dem Bahnhofe daselbst, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Teltow das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch mit der Maaßgabe verleihen, daß dieses Chausseegeld während der ersten fünf Jahre nach Eröffnung der Chaussee für zwei Meilen, von da ab aber nur nach den der Länge der Chausseestrecken entsprechenden Normalsätzen zu erheben ist. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. April 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5701.)

(Nr. 5701.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 13. April 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Ständen des Teltower Kreises, im Regierungsbezirke Potsdam, auf dem Kreistage vom 24. Juni 1862. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise zu unternehmenden Chausseebauten außer den durch die Privilegien vom 16. Januar 1860. (Gesetz-Samml. für 1860. S. 82. ff.) und vom 16. Dezember 1861. (Gesetz-Samml. für 1862. S. 26. ff.) genehmigten Anleihen von resp. 20,000 Rthlr. und 11,050 Rthlr. noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 15,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 15,000 Thalern, in Buchstaben: fünfzehntausend Thalern, welche in Einer Emission in folgenden Apoints:

10	Stück	à 500	Thaler	= 5,000	Thaler,
85	=	à 100	=	= 8,500	=
20	=	à 50	=	= 1,000	=
20	=	à 25	=	= 500	=
				= 15,000	Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1865. ab mit mindestens Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. April 1863.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Obligation
des Teltower Kreises
(III. Serie)

Litt. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 24. Juni 1862. wegen Aufnahme einer ferneren Schuld von 15,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für die Chausseebauten im Teltower Kreise Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens der Gläubiger unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant, nach dem zur Zeit gesetzlich bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit jährlich fünf Prozent zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 15,000 Rthlrn. geschieht vom Jahre 1865. ab mit mindestens Einem Prozent unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt im Monat Februar jeden Jahres und sollen die ausgeloosten Schuldverschreibungen unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie der Rückzahlungstermine, je vier, drei, zwei und Einen Monat vor den letzteren durch den Staats-Anzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam — event. durch anderweit von dem Staate näher zu bezeichnende Publikations-Organe — bekannt gemacht werden.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Teltower Kreis-Kommunalkasse zu Berlin, und zwar auch noch in den nach dem Eintritte der Fälligkeit folgenden Zinsterminen.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem

dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises. Das Aufgebot und die Amortisation verlorener und vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Berlin.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin noch nicht vorgekommenen Zinskupons ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind .... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf ..... jährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Teltower Kreis-Kommunalkasse in Berlin gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons, wenn nicht der Inhaber der Obligation Widerspruch dagegen erhoben hat.

Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

..............., den ..ten .... 186.

Die Kreisständische Kommission für die Chausseebauten im Teltower Kreise.

 Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

..ter Zins-Kupon ..te Serie

zu der

Kreis-Obligation des Teltower Kreises

(III. Serie)

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit .... Thalern .... Silbergroschen bei der Teltower Kreis-Kommunalkasse zu Berlin.

.........., den .. ten .... 18..

Die Kreisständische Kommission für die Chausseebauten im Teltower Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Teltower Kreises

(III. Serie).

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Teltower Kreises

Littr. ...... № ...... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die ..... Jahre 18.. bis 18.. bei der Teltower Kreis-Kommunalkasse zu Berlin, nach Maaßgabe der diesfälligen in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

.........., den ..ten .... 18..

Die Kreisständische Kommission für die Chausseebauten im Teltower Kreise.

(Nr. 5702.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Dortmund.

Auf den Bericht vom 28. März d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Dortmund, im Regierungsbezirk Arnsberg. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Dortmund. Sie soll aus zwölf Mitgliedern bestehen, für welche acht Stellvertreter gewählt werden. Behufs der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter wird der Kreis Dortmund in vier engere Wahlbezirke getheilt. Es bilden je einen Wahlbezirk: 1) die Stadt Dortmund, 2) die Stadt Hörde mit den Aemtern Hörde, Aplerbeck und Lütgendortmund, 3) die Stadt Schwerte mit dem Amte Westhofen, 4) die Aemter Castrop und Lünen. Es sind aus dem Wahlbezirke der Stadt Dortmund 7 Mitglieder und 4 Stellvertreter, aus dem Wahlbezirke der Stadt Hörde, mit den Aemtern Hörde, Aplerbeck und Lütgendortmund, 3 Mitglieder und 2 Stellvertreter, aus jedem der beiden übrigen Wahlbezirke je ein Mitglied und ein Stellvertreter zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbetreibende des genannten Kreises berechtigt, welche entweder in der Gewerbesteuer-Klasse A. I. steuern, oder in der Gewerbesteuer-Klasse A. II. zu einem Steuersatze, und zwar im Wahlbezirke der Stadt Dortmund von mindestens 18 Rthlrn., in einem der übrigen Wahlbezirke von mindestens 12 Rthlrn. jährlich veranlagt sind. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. April 1863.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5703.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des oberen Theiles der Wiedbach-Straße von Waldbreitbach über Roßbach nach St. Catharinen bei Lorscheid an der alten Linz-Asbacher Straße im Kreise Neuwied.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau des oberen Theiles der Wiedbach-Straße von Waldbreitbach über Roßbach nach St. Catharinen bei Lorscheid an der alten Linz-Asbacher Straße im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Waldbreitbach, Breitscheid, Roßbach, Dattenberg und Lorscheid, beziehungsweise der an Stelle der letzteren eintretenden Stadtgemeinde Linz, das Expropriations-

recht

recht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. April 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5704.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier beschlossenen Abänderung ihrer Statuten. Vom 9. Mai 1863.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. April d. J. die von der „Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier" in der notariellen Verhandlung vom 28. Oktober pr. beschlossene Abänderung des Artikels 5. ihrer Statuten zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst der notariellen Verhandlung vom 28. Oktober 1862. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 9. Mai 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).